

Gemeinde
Petershagen/ Eggersdorf
Ordnungsamt
Am Markt 8
15345 Petershagen/ Eggersdorf

- Antrag auf Erlaubnis von Ausnahmen von Vorschriften zur Benutzung von Tongeräten
- Antrag auf Erlaubnis von Ausnahmen vom Verbot des Gebrauchs von Tongeräten im Freien

Antragsteller

Name	
Vorname	
Anschrift der Hauptwohnung (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonnummer (Erreichbarkeit tagsüber)	
E-Mail-Anschrift	

Angaben zum geplanten Vorhaben

Geplantes Vorhaben (Anlass/ Bezeichnung, Datum, Uhrzeit)	
Ort der geplanten Durchführung (<i>Postanschrift bzw. Lagebezeichnung der Örtlichkeit; Lageplan/ Skizze der Örtlichkeit ist dem Antrag beizufügen</i>)	
Beteiligte	
Verhältnis des Antragstellers zu Beteiligten	
Welche Tongeräte sollen genutzt werden?	
Sollen Tongeräte in öffentlichen Anlagen, auf Zelt- bzw. Campingplätzen, in Schwimm- und	

Strandbädern, in/ auf sonstigen Anlagen, die allgemeiner Benutzung dienen, genutzt werden?	
Sollen Tongeräte in der freien Natur gebraucht werden?	
Wird durch die beabsichtigte Tongerätenutzung auf die freie Natur, öffentliche Anlagen, Zelt- bzw. Campingplätze, Flächen in Schwimm- und Strandbädern, in/ auf sonstigen Anlagen, die allgemeiner Benutzung dienen, eingewirkt?	
Welche Schallbelastung (<i>Schallleistungspegel in dB(A)</i>) wird bei der beabsichtigten Tongerätenutzung erwartet? (<i>Durchschnittswert/ Regelwert</i>)	
Kann die beabsichtigte Tongerätenutzung zur Belästigung unbeteiligter Personen führen?	
Welche unbeteiligten Personen/ Personenkreise betrifft das voraussichtlich?	

Eventuelle freitextliche Angaben sind dem Antrag auf einem weiteren Blatt als Anlage beizufügen.

Verdeutlichung des besonderen Interesses an der beabsichtigten Nutzung von Tongeräten zum beabsichtigten Zeitpunkt am beabsichtigten Ort

(Worin besteht das öffentliche Interesse oder das besondere private Interesse im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung der Tongeräte?)

Die Bearbeitung dieses Antrages unterliegt dem Gebührengesetz des Landes Brandenburg.

Datum der Antragstellung

Unterschrift des Antragstellers

Anlage: Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte über die Örtlichkeit und relevante Abstände

HINWEISE

zur Beantragung von Erlaubnissen hinsichtlich des Gebrauchs von Tongeräten (§ 11 Abs. 1 LImSchG) bzw. von Ausnahmen von Verboten des Gebrauchs von Tongeräten im Freien (§ 11 Abs. 2 LImSchG)

Der Gesetzgeber hat im Brandenburgischen Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) die Benutzung von Tongeräten zum Schutze unbeteiligter Personen reglementiert.

Es gilt die Grundregel (§ 11 Abs. 1 LImSchG), dass durch die Benutzung von Geräten, die Schall oder Schallzeichen erzeugen oder wiedergeben, unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden dürfen. Ob eine Belästigung als erheblich oder unerheblich gilt, ist im Rahmen der Bearbeitung aus Anträgen auf Ausnahmen von dieser Grundregel Gegenstand ordnungsbehördlicher Bewertung.

Der Gesetzgeber hat die Nutzung von Tongeräten mit Einwirkungsbereich auf besondere Örtlichkeiten gesondert geregelt (§ 11 Abs. 2 LImSchG). Für diese Örtlichkeiten gilt abweichend von der Grundregel, dass eine Belästigung anderer Personen ausgeschlossen sein muss, um Tongeräte nutzen zu dürfen. Sofern dies nicht ausgeschlossen ist, gilt ein Verbot der Nutzung von Tongeräten. Zudem darf eine Nutzung von Tongeräten keine Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt nach sich ziehen.

Der Begriff Tongerät ist weit zu verstehen, bezieht sich jedoch nicht auf Anlagen mit anderem Zweck, als Schall zu erzeugen oder wiederzugeben, deren Betrieb Geräusche verursacht. Eine beispielhafte Aufzählung hier gemeinter Tongeräte findet sich im § 11 Abs. 1.

Auf Antrag (gemäß § 11 Abs. 4 LImSchG) kann die zuständige örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von der Grundregel des Absatz 1 und von den Verboten des Absatz 2 zulassen, sofern die beabsichtigte Nutzung von Tongeräten im öffentlichen Interesse oder im besonderen privaten Interesse eines Beteiligten steht. Sofern ein besonderes privates Interesse besteht, muss dieses jedoch entgegenstehende Interessen überwiegen, um eine genehmigungsfähige Ausnahme darzustellen. Bei Antragstellung wird der Antragsteller daher gebeten, dieses besondere private Interesse am Gebrauch der Tongeräte nachvollziehbar darzulegen.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrages:

Antragsteller

Die Daten des Antragstellers sind notwendig zur Bearbeitung des Antrags. Sie werden im Zusammenhang mit Bearbeitung des Antrages und ausschließlich für diese Zwecke verarbeitet. Sollte der Antragsteller eine juristische Person sein, ist eine natürliche Person als Vertreter der juristischen Person anzugeben.

Angaben zum geplanten Vorhaben

Geplantes Vorhaben

Kurze Benennung des Vorhabens (z.B. Probe der Blechbläsergruppe XY im Freien, Musikalische Untermalung einer Familienfeier mittels Musikwiedergabeanlage im Garten, Aufstellung von Knallgeräten im Bereich einer Obstpflanzung zur Abschreckung von Vögeln etc.).

Ort der Durchführung

Sollte der Örtlichkeit keine Postanschrift zugeordnet sein, geben Sie bitte Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer an. In Bezug auf den Einwirkungsbereich der Tongeräte ist ein Übersichtsplan notwendig. Dieser ist beizufügen, siehe ***Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte***.

Bitte verdeutlichen Sie, ob die von Ihnen beabsichtigte Tongerätenutzung im Freien oder in einem Gebäude geschehen soll.

Beteiligte

Bitte charakterisieren Sie den Kreis der Beteiligten. Individuelle Benennung ist hier im Regelfall nicht notwendig.

Verhältnis des Antragstellers zu Beteiligten bzw. Hauptakteuren

Zum Beispiel: Antragsteller=Grundstückseigentümer, Akteur=beauftragter Musiker/ Discjockey.

Welche Tongeräte sollen genutzt werden?

Bitte geben Sie hier hinreichend konkret alle Tongeräte an, deren Nutzung beabsichtigt ist. Der Begriff des Tongerätes ist hier weit auszulegen; es handelt sich um Geräte, die der Erzeugung oder Wiedergabe von Schall oder Schallzeichen dienen.

Sollen Tongeräte in der freien Natur gebraucht werden?

Sofern Tongeräte in der freien Natur gebraucht werden, ist auch – gegebenenfalls auf einer beigefügten Anlage – anzugeben, ob dies weiteres Einwirken auf die Natur nach sich zieht, wie z.B. den Gebrauch von Stromgeneratoren, Kfz, die An- und Abreise einer Vielzahl von Personen, oder ähnliches. Sofern für diese Ereignisse bereits eventuelle Erlaubnisse vorliegen oder Erlaubnisanträge gestellt sind, sind diese hier anzugeben bzw. zu benennen.

Wird durch die beabsichtigte Tongerätenutzung auf die freie Natur, öffentliche Anlagen, Zelt- bzw. Campingplätze, Flächen in Schwimm- und Strandbädern, in/ auf sonstigen Anlagen, die allgemeiner Benutzung dienen, eingewirkt?

Es ist davon auszugehen, dass die Effekte der Nutzung von Tongeräten nicht ausschließlich auf den eigentlichen Ort der Nutzung beschränkt bleiben, sondern eine Einwirkung des Schalls auch auf andere, angrenzende örtliche Bereiche stattfindet. Daher kann es sinnvoll sein, voraussichtliche Schalltrichter/ Richtungen, in die Lautsprecher bzw. Tongeräte gerichtet sind, auch in der beizufügenden Übersichtskarte zu kennzeichnen.

Welche Schallbelastung (Schalleistungspegel in dB(A)) wird im Einzelnen erwartet?

Für viele Geräte sind Schalleistungspegel aus Betriebserlaubnissen bzw. technischen Beschreibungen. Für typische Alltagsgeräusche finden sich an verschiedenen Orten Angaben zu deren Schallpegel (Schalleistungspegel). Ungefähre Schallpegelmessungen sind häufig auch mit frei zugänglicher Technik (z.B. entsprechende App:s für smartphones) möglich.

Die „TA Lärm“ wie auch die brandenburgische „Freizeitlärm-Richtlinie“ konstatieren Grenzwerte, die im Zuge der Antragsbearbeitung relevant sind.

Kann die beabsichtigte Tongerätenutzung zur Belästigung unbeteiligter Personen führen?

Welche unbeteiligten Personen/ Personenkreise betrifft das voraussichtlich?

Hier sind Angaben zu Personenkreisen zu machen, die voraussichtlich Schalleffekte durch die beabsichtigte Tongerätenutzung wahrnehmen werden und nicht aktiv in das geplante Vorhaben eingebunden sein werden.

Verdeutlichung des besonderen Interesses an der beabsichtigten Nutzung von Tongeräten zum beabsichtigten Zeitpunkt am beabsichtigten Ort

(Worin besteht das öffentliche Interesse oder das besondere private Interesse im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nutzung der Tongeräte?)

Diese Angaben dienen dazu, das besondere, außergewöhnliche Interesse des Antragstellers oder Akteurs an der beabsichtigten Tongerätenutzung zu verdeutlichen. Bei einem Antrag auf Ausnahme von Verboten des § 11 Absatz 2 ist insbesondere darauf einzugehen, weshalb die Schalleinwirkung der beabsichtigten Tongerätenutzung im Bereich der im § 11 Absatz 2 aufgeführten Örtlichkeiten nach Ansicht des Antragstellers im Hinblick auf das angestrebte Vorhaben nachrangig sind.

Diese Angaben sind notwendig, um die entscheidende Behörde in die Lage zu versetzen, eine Abwägung dieses Interesses gegenüber dem grundrechtlich geschützten Interesse der Entstehung nur geringer Immissionen vornehmen zu können.

Bitte fügen Sie gegebenenfalls eine freitextliche Anlage bei.

Lageplan/ Skizze/ Übersichtskarte

Beizufügen ist ein Lageplan bzw. eine Skizze der Örtlichkeit, an der die Tongeräte genutzt werden sollen. Hierfür kann auch ein Luftbildausschnitt genutzt werden. Beispielfhaft seien öffentlich zugängliche Luftbilder auf der Internetseite <https://bb-viewer.geobasis-bb.de> benannt, von denen zu diesem Zwecke Ausschnitte kopiert und dann in Text- oder Bildbearbeitungsprogrammen um die erforderlichen Markierungen und Angaben ergänzt werden können.

In dieser beizufügenden geografischen Übersicht ist der Abstand von der hier relevanten Örtlichkeit zur benachbarten Wohnbebauung sowie – soweit vorkommend – zu angrenzenden Parks, Wald bzw. Feldmark/ Brachland und öffentlichen Anlagen anzugeben. Sofern die relevante Örtlichkeit in der Nähe eines Landschafts- bzw. Naturschutzgebietes liegt, ist auch hierzu der kürzeste direkte Abstand („Luftlinie“) anzugeben. Abstände sind möglichst in Metern anzugeben. Sofern Abstände geschätzt werden, ist dies kenntlich zu machen.

Gebühren

Die Gebührenerhebung für die Bearbeitung des Antrags folgt dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg und richtet sich nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in der jeweils aktuellen Fassung. Verwaltungsgebühren entstehen regelmäßig bei Beendigung der Amtshandlung. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist nicht daran geknüpft, dass eine Erlaubnis erteilt wird; auch die Versagung einer Erlaubnis begründet eine Gebührenpflicht.

SG Ordnungsverwaltung